

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Ermächtigungsgrundlage in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 „Beiträge und Haftung“ der Vereinssatzung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Beitragserhöhungen sind zulässig, wenn die Erhöhung max. 50 % des aktuell geltenden Beitrags entspricht. Eine geplante Erhöhung des Beitrags ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitzuteilen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann freiwillig gewählt werden, darf den in §4.2 festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.
2. Jährlicher Mindestbeitrag
 - 2.1. Aktive Mitglieder 24,00 Euro
 - 2.2. Fördermitglieder 12,00 Euro
 - 2.3. Ehrenmitglieder 0,00 Euro
 - 2.4. Familien 55,00 Euro
(2 Erwachsene, 2 Kinder bis 18 Jahre)
Jedes weitere Kind 5,00 Euro
 - 2.5. Firmenmitgliedschaft bis 50 Mitarbeiter 150,00 Euro
 - 2.6. Firma bis 249 Mitarbeiter 250,00 Euro
 - 2.7. Firma ab 250 Mitarbeiter 350,00 Euro
 - 2.8. Gemeinnützige oder öffentliche Körperschaften 75,00 Euro
3. Zusatz 2.4. Definition Familie: Eine Familie ist ein Hauptantragssteller, der laut Vereinssatzung §4 volljährig ist und dessen Partner/in. Als Partner/in wird der/die Ehepartner/in, der/die eingetragene Lebenspartner/in sowie ein/eine Partner/in, die im selben Haushalt lebt, angesehen. Als Kinder der Familienmitgliedschaft zählen eigene und adoptierte Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Kinder ab 14 Jahren müssen den Antrag aktiv mitunterschreiben.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich an den Vorstand mitzuteilen siehe §4.4.3. der Vereinssatzung.

6. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrags fällig.
7. Zahlungszeitpunkt für alle Mitglieder
 - 7.1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 - 7.2. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
 - 7.3. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Mitgliedsbeitrages.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
10. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung der Beitragspflicht oder durch Rücklastschrift entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
11. Durch Beschluss des Vorstands kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Die Mitgliedschaft kann in vollem Umfang ausgeübt werden.
12. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist in der Satzung unter § 5 geregelt.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 20.02.2021 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft



Mandy Kremer
Vorsitzende